Verfahrensvermerke:

Gemäß § 74 Abs. 7 LBO richtet sich das Verfahren für den Erlass örtlicher Bauvorschriften zusammen mit einem Bebauungsplan nach den geltenden Vorschriften des BauGB für Bebauungspläne.

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB — am: 08.03.2002

2. Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB — am: 13.03.2002

3. Zustimmung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes und Vorentwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften im gleichen Geltungsbereich und Beschlussfassung zur Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung un der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden. — am: 06.12.2002

4. Beteiligung der Bürger (vorgezogene Bürgerbeteiligung) gem. § 3 Abs. 1 BauGB — vom: 19.12.2002 bis: 20.01.2003

5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB — von: 19.12.2002 bis: 20.01.2003

6. Beschlussfassung über die Stellungnahmen und Anregungen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes und Vorentwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften gem. § 3 Abs. 2 BauGB — am: 28.02.2003

7. Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB — am: 28.02.2003

8. Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB — am: 26.3.03

9. Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB — am: 26.3.03

10. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB — vom: 03.4.03 bis: 05.5.03

11. Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gem. §10 BauGB und Beschluss über örtliche Bauvorschriften als Satzung gem. § 74 LBO. — am: 23.5.03

12. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 3.6.03 treten der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Schönau, den 27. 5. 03

(Krämer)
Bürgermeister

Dienstsiegel

Ausfertigung
Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmen mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats der Stadt Schönau vom 23.05.2003 überein.

Schönau, 27. Mai 2003

- Krämer -
(Bürgermeister)

Verfahrensvermerke:

Gemäß § 74 Abs. 7 LBO richtet sich das Verfahren für den Erlass örtlicher Bauvorschriften zusammen mit einem Bebauungsplan nach den geltenden Vorschriften des BauGB für Bebauungspläne.

Aufstellungsbeschluss Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	am: 08.03.2002
Ortsübliche Bekanntmachung Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	am: 13.03.2002
Zustimmung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes und Vorentwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften im gleichen Geltungsbereich und Beschlussfassung zur Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden.	am: 06.12.2002
Beteiligung der Bürger (vorgezogene Bürgerbeteiligung) Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	vom: 19.12.2002 bis: 20.01.2003
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden Gemäß § 4 BauGB und § 2 (2) BauGB	vom: 19.12.2002 bis: 20.01.2003
Beschlussfassung über die Stellungnahmen und Anregungen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes und Vorentwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften im Gemeinderat Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	am: 28.02.2003
Beschluss über die öffentliche Auslegung Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	am: 28.02.2003
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	am: 26.03.03
Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	am: 26.03.03
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	vom: 03.04.03 bis: 05.05.03
Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und über die Örtlichen Bauvorschriften als Satzung gemäß § 74 LBO	am: 23.05.03

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

am 28. 5. 03 tritt der Bebauungsplan in Kraft